

Aktuelle Fassung der WVS	Anmerkung:	Neue Fassung der WVS zum 01.01.2026
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Haus- und Grundstücksanschlüsse</p> <p>(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.</p> <p>(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.</p> <p>(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.</p> <p>(4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für</p>	<p>Nähere Bestimmung des Bauteiles mit dem der Hausanschluss abschließt</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Haus- und Grundstücksanschlüsse</p> <p>(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem KFR-Ventil hinter der Wasseruhr. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.</p> <p>(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.</p> <p>(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.</p> <p>(4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für</p>

<p>Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.</p> <p>(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Ergänzung zur Verdeutlichung der Unterhaltungs- und Überprüfungspflicht des Gebäudeeigentümers</p> <p>Ergänzung als ausführlichere Formulierung zum besseren Verständnis</p>	<p>Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.</p> <p>(5) Eine regelmäßige Sichtprüfung der Frischwasserzuleitung und der Messeinrichtung im Gebäudeinneren obliegt auch dem Gebäudeeigentümer, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Zuleitung, da sie im uneingeschränkten Risiko- und Zugangsbereich des Gebäudeeigentümers liegt.</p> <p>(6) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, eine schnelle und einfache Freilegung muss stets gewährleistet sein, auch um Sichtprüfungen durchführen zu können; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.</p>
---	---	---

§ 15

Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im Zuge der Sanierung von Straßen.
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
3. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Stadt.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der

Ergänzung des Unterhaltes im Absatz 1 da das oft zu Rechtsunsicherheiten geführt hat

§ 15

Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, **Unterhaltung im Gebäudeinneren**, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im Zuge der Sanierung von Straßen.
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
3. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Stadt.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen

Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 42

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Größe gem. Dauerdurchfluss Q ₃ [m ³ /h]	Grundgebühr pro Monat
Q3 2,5 und 4	2,66 Euro
Q3 6,3 und 10	8,66 Euro
Q3 16	14,65 Euro
Q3 25 R 80	23,65 Euro
Q3 25 DN 50	48,62 Euro
Q3 63 DN 80	61,61 Euro
Q3 100 DN 100	98,58 Euro

Änderung gemäß der Gebührenkalkulation und der Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung.

§ 42

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Größe gem. Dauerdurchfluss Q ₃ [m ³ /h]	Grundgebühr pro Monat
Q3 2,5 und 4	3,32 Euro
Q3 6,3 und 10	10,80 Euro
Q3 16	18,27 Euro
Q3 25 R 80	29,48 Euro
Q3 25 DN 50	60,62 Euro
Q3 63 DN 80	76,81 Euro
Q3 100 DN 100	122,90 Euro

Q3 250 DN 150 V	248,44 Euro	Ergänzung einer Mehraufwandspauschale für Nichtfunkzähler Aufgrund von Ablehnungen	Q3 250 DN 150 V	309,74 Euro
<p>(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.</p> <p>(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.</p>			<p>(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.</p> <p>(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.</p> <p>(4) Wenn ein Schuldner künftig statt eines Funkzählers weiterhin einen herkömmlichen maschinellen Zähler nutzen möchte, wird eine zusätzliche Gebühr von pauschal 25,00 Euro pro Jahr erhoben, die den Mehraufwand hierfür abdeckt.</p>	
§ 43			§ 43	
Verbrauchsgebühren			Verbrauchsgebühren	
<p>(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,94 Euro.</p> <p>(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,94 Euro.</p> <p>(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter die doppelte Gebühr nach § 43 Abs. 1.</p>		Änderung gemäß der Gebührenkalkulation und der Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung.	<p>(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,35 Euro.</p> <p>(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,35 Euro.</p> <p>(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter die doppelte Gebühr nach § 43 Abs. 1.</p>	